



Vorlage Nr.:

1/2025

B e s c h l u s s v o r l a g e

Zu den Sitzungen:

Wulften am Harz:
 Verwaltungsausschuss
 Rat der Gemeinde Wulften am Harz

Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich
 nichtöffentlich

Beschluss über die Jahresrechnung 2021 und Entlastung des Gemeindedirektors

Anlagen: - 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	keine <input type="checkbox"/>	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja Nein	2025				
X					

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Wulften am Harz wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird nach § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.
3. Der ordentliche Fehlbetrag in Höhe von -48.952,06 € wird in voller Höhe aus den Rücklagen der ordentlichen Überschüsse gedeckt.
4. Der außerordentliche Überschuss in Höhe von 66.218,06 € wird in voller Höhe den Rücklagen aus außerordentlichen Überschüssen zugeführt.

Erläuterung:

Die Kommune hat gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind nach § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz sowie einem Anhang. Nach § 128 Abs. 3 sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG hat der Gemeindedirektor jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss am 24.06.2024 in elektronischer Form zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 18.11.2024 bis 19.12.2024.

Der Jahresabschluss ist dem Rat mit dem jeweiligen Prüfbericht der Rechnungsprüfung und der Stellungnahme, falls erforderlich, vorzulegen. Eine Stellungnahme für den Jahresabschluss der Gemeinde Wulfen am Harz 2021 zum Schlussbericht ist nicht erforderlich, da seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Prüfbemerkung angebracht wurde.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat über die Jahresrechnung zu beschließen und über die Entlastung des Gemeindedirektors zu entscheiden. Eine Entlastung stellt den Gemeindedirektor als direkten Adressaten, aber auch alle an der Haushaltswirtschaft beteiligten Bediensteten von disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen aus Sicht des Rates aufgrund der bekannten Tatsachen frei. Die Entlastung hat jedoch keine absolute befreiende Wirkung, da der Beschluss bei später festgestellten Verstößen geändert oder widerrufen werden kann.

Mit dem Beschluss muss auch gleichzeitig eine Entscheidung über die Verwendung des **Jahresergebnisses 2021** gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 110 NKomVG und § 123 NKomVG getroffen werden. Die Abwicklung des Vorjahresergebnisses findet erst mit dem Jahresabschluss 2022 statt. Seitens der Verwaltung wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Der **ordentliche Jahresfehlbetrag** in Höhe von -48.952,06 € wird in voller Höhe aus den Rücklagen der ordentlichen Überschüsse gedeckt.
2. Der **außerordentliche Jahresüberschuss** in Höhe von 66.218,06 € wird in voller Höhe den Rücklagen aus außerordentlichen Überschüssen zugeführt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich auszulegen.

gez. Kaiser